

143/47

## Bericht

### des Ausschusses für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung

über die Regierungsvorlage (58 der Beilagen): Bundesgesetz über Bestellung von öffentlichen Verwaltern und öffentlichen Aufsichtspersonen (Verwaltergesetz).

Da das vom Nationalrat am 1. Februar d. J. beschlossene Verwaltergesetz nur provisorischen Charakter haben konnte und dazu bestimmt war, einen gesetzlosen Zustand zu vermeiden, hat die Bundesregierung auf Grund von Verhandlungen mit den Vertretern des Alliierten Rates einen neuen Gesetzentwurf ausgearbeitet. Dieser wurde vom Ausschuss für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung einer eingehenden Beratung unterzogen.

Der vorliegende Gesetzentwurf behandelt die Materie sowohl vom Gesichtspunkte der vom Alliierten Rat geäußerten Wünsche als auch vom Standpunkte der Bedürfnisse des praktischen Lebens, die bei der Handhabung des Gesetzes vom 10. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 9, zur Geltung gekommen sind. Der Umstand, daß im neuen Gesetze die von den alliierten Mächten geltend gemachten Rechte dieser Mächte und ihrer Staatsangehörigen volle Berücksichtigung finden, rechtfertigt die Erwartung, daß das neue Verwaltergesetz nunmehr im ganzen Bundesgebiete zur Anwendung kommen wird und daß auf diese Art überall im Gebiete des Bundesstaates eine gleichartige Vermögenssicherung an die Stelle der bisherigen ungleichen Praxis tritt.

Der § 1 sieht vor, daß Maßnahmen auf Grund dieses Bundesgesetzes auf Verlangen und nur gemäß den Aufträgen der alliierten Mächte getroffen werden können. Damit steht die im § 4 vorgesehene Bestimmung im Zusammenhang, daß die unter öffentlicher Verwaltung stehenden Unternehmungen nur im Verordnungswege aufgelöst werden können.

Da solche Verordnungen nur mit Zustimmung des Alliierten Rates erlassen werden können, sind die Rechte der Mächte nach jeder Richtung hin gewahrt. Im § 1 wird noch bestimmt, daß in Zukunft öffentliche Verwalter nicht nur für Unternehmungen bestellt werden können, sondern auch für Vermögensschaften und Vermögensrechte, gleichgültig, ob sie zu einem Unternehmen gehören oder nicht.

Der § 2 geht von der Voraussetzung aus, daß öffentliche Verwalter bestellt werden können, wenn wichtige öffentliche Interessen an der Fortführung des Unternehmens oder an der Erhaltung und Sicherstellung der Vermögensschaft, beziehungsweise der Vermögensrechte vorliegen. Der Personenkreis der Verfügungsberechtigten, an deren Stelle die öffentliche Verwaltung zu treten hat, wird in den Absätzen a bis d näher umschrieben. Dazu kommt noch eine vom Ausschuss beschlossene Ergänzung im Absatz e, wonach auch Vermögensschaften und Vermögensrechte unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen, die Personen gehören, welche am 13. März 1938 deutsche Reichsangehörige waren, oder die von solchen nach diesem Tage durch dritte Personen erworben worden sind.

Im § 3 wird das Gesetz auch auf Personengemeinschaften und juristische Personen erstreckt, wenn an ihnen Personen wirtschaftlich maßgebend beteiligt sind oder sie unter maßgebendem Einfluß von Persönlichkeiten stehen, die unter die Bestimmungen des § 2 fallen.

Der § 5 hat im Absatz (1) eine Abänderung in dem Sinne erhalten, daß die Befugnisse der Verfügungsberechtigten (Organe) nur so lange ruhen, als sie nicht mit Genehmigung des Bundesministeriums für Vermögenssiche-

ring und Wirtschaftsplanung zum Zwecke eines der Ausschaltung der im § 2, lit. a bis e, bezeichneten Personen dienenden Umbaus zusammenzutreten und entsprechende Beschlüsse fassen. Die Rechte dieser Personen sind hierbei durch die für sie zu bestellenden öffentlichen Verwalter [§ 1, Abs. (3)] zu vertreten.

In den §§ 6 bis 13 werden die Rechte und Pflichten der öffentlichen Verwalter näher umschrieben, wobei insbesondere auf die Überprüfung der Verwalter durch Organe des Bundesministeriums oder durch ihm geeignet erscheinende Personen oder Körperschaften hingewiesen sei. Der § 6 erhielt im Absatz (3) eine neue Fassung in dem Sinne, daß Verfügungen der öffentlichen Verwalter, die über den Rahmen der gewöhnlichen Geschäftsführung hinausgehen, zu ihrer Gültigkeit der vorherigen Genehmigung des Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung bedürfen, dem es übrigens zusteht, durch Verordnung nähere Bestimmungen hierüber zu erlassen. Im übrigen werden in diesen Paragraphen nähere Vorschriften darüber erlassen, in welcher Art der öffentliche Verwalter Bericht zu erstatten hat und welche Rücksichten ihm bei der Abwicklung von Rechtsgeschäften auferlegt sind. Der öffentliche Verwalter haftet für jeden aus schuldhafter Pflichtverletzung entstandenen Schaden. Der Antritt eines Gewerbes ist ihm während der Dauer seiner Bestellung untersagt.

In den die Bestellung und Abberufung betreffenden §§ 14 bis 18 ist vorgesehen, daß die Berufsvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zu hören sind. Von der in der Regierungsvorlage vorgesehenen Beschränkung der Zuständigkeit der Arbeitnehmervertretung auf Betriebe mit mehr als fünf Personen wurde abgesehen. Die auf den ganzen § 16 bezogene Qualifizierung als Verfassungsbestimmung wurde auf den Absatz c dieses Paragraphen beschränkt.

Im § 19, Abs. (1), scheint als neue Bestimmung auf, daß die Verfügungsberechtigten Anspruch auf den fehlenden Unterhalt für sich und ihre unterhaltsberechtigten Angehörigen erheben können, wenn sie nicht in der Lage sind, diesen auf andere Weise zu beschaffen. Jene Gesellschafter und sonstigen Teilhaber, die nicht unter die Ausschließungsgründe des § 2 fallen, bleiben nach Absatz (2) dieses Paragraphen im Genuß ihrer Rechte gegen das Unternehmen.

In den §§ 20 bis 22 wird wieder die öffentliche Aufsicht für den Fall vorgesehen, daß kein öffentlicher Verwalter bestellt ist und öffentliche Interessen wahrzunehmen sind. Bei Einsprüchen der Aufsichtspersonen gegen Verfügungen, die über den gewöhnlichen und ordentlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, ist das Entscheidungsrecht des zuständigen Bundesministeriums vorgesehen.

Wesentlich ist die Vorschrift des § 26, daß öffentliche Verwaltungen aufzuheben sind, wenn die Voraussetzungen der §§ 2 und 3 nicht oder nicht mehr (§ 18) gegeben sind. Im Absatz (3) des § 26 wird festgestellt, in welchen Fällen an Stelle eines enthobenen Verwalters ein anderer Verwalter zu bestellen ist.

Die Strafbestimmungen sehen neben den Verwaltungsstrafen auch die gerichtliche Ahndung mit schweren Strafen vor, wenn es sich um die Preisgabe von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen durch die öffentlichen Verwalter und Aufsichtspersonen, ferner um die Bereicherung dieser Organe oder anderer Personen handelt.

Der Ausschuß für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung hat die Regierungsvorlage mit den vorstehend dargelegten Änderungen angenommen und stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem abgeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 9. März 1948.

Ing. Schumy,  
Berichterstatter.

Mayrhofer,  
Obmann.

Bundesgesetz vom 1946  
über Bestellung von öffentlichen Verwaltern  
und öffentlichen Aufsichtspersonen (Verwal-  
tergesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Öffentliche Verwaltung.

§ 1. (1) Das Bundesministerium für Vermö-  
genssicherung und Wirtschaftsplanung kann im  
Einvernehmen mit den beteiligten Bundesmini-  
sterien nach Maßgabe der Bestimmungen dieses  
Bundesgesetzes für Unternehmungen öffentliche  
Verwalter bestellen.

(2) Maßnahmen auf Grund dieses Bundes-  
gesetzes können für Unternehmungen, an denen  
alliierten Mächten oder ihren Staatsangehörigen  
Rechte zustehen, auf Verlangen nur gemäß den  
Aufträgen des Alliierten Rates getroffen werden.

(3) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes  
finden auf Unternehmungen Anwendung, die  
im Inland ihren Sitz, eine Zweigniederlassung  
oder eine Betriebsstätte haben, sowie sinngemäß  
auf sonstige Vermögensschaften und Vermögens-  
rechte, gleichgültig, ob sie zu einem Unterneh-  
men gehören oder nicht.

§ 2. Öffentliche Verwalter im Sinne des § 1  
dieses Bundesgesetzes können bestellt werden,  
wenn wichtige öffentliche Interessen an der Wei-  
terführung des Unternehmens oder an der Er-  
haltung und Sicherstellung der Vermögensschaft  
(des Vermögensrechtes) vorliegen und die Ver-  
fügungsberechtigten Personen sind,

- a) auf die die Bestimmungen des § 17 des  
Verbotsgesetzes Anwendung finden oder
- b) über die die ordentliche Untersuchungshaft  
nach § 180 St. P. O. wegen des Verdachtes  
einer strafbaren Handlung verhängt wurde,  
die bei der Verurteilung mit Einziehung  
des Vermögens bedroht ist, oder
- c) die flüchtig oder unbekanntes Aufenthaltes  
oder aus sonstigen Gründen nicht in der  
Lage sind, für die ordnungsmäßige Füh-  
rung des Unternehmens die nötigen Ver-  
fügungen treffen oder sonst keine Ge-  
währ hierfür bieten, oder

- d) die zur Anmeldung im Sinne des Gesetzes  
über die Erfassung arisierter und anderer  
im Zusammenhange mit der nationalsozia-  
listischen Machtübernahme entzogenen  
Vermögensschaften vom 10. Mai 1945,  
St. G. Bl. Nr. 10, in der derzeitigen Fas-  
sung verpflichtet sind, sofern die Gefahr  
einer Vermögensverschleppung besteht, oder
- e) die entweder am 13. März 1938 die deutsche  
Staatsangehörigkeit besaßen oder nach die-  
sem Tage in Österreich gelegene Vermögen-  
schaften (Vermögensrechte) von einer der-  
artigen Person erworben haben.

§ 3. (1) Die Bestimmungen des § 2 dieses  
Bundesgesetzes finden auf Personengemeinschaf-  
ten und juristische Personen Anwendung, wenn  
daran maßgebend, Personen wirtschaftlich be-  
teiligt sind, die unter § 2 dieses Bundesgesetzes  
fallen.

(2) Gleiches gilt, wenn eine derartige Personen-  
gemeinschaft oder juristische Person unter maß-  
gebendem Einfluß von Personen steht, auf die  
die Bestimmungen des § 2 dieses Bundesgesetzes  
anwendbar sind.

§ 4. Das Bundesministerium für Vermögens-  
sicherung und Wirtschaftsplanung kann durch  
Verordnung Bestimmungen über die Auflösung  
der unter öffentlicher Verwaltung stehenden  
Unternehmungen treffen.

§ 5. (1) Während der Dauer der öffentlichen  
Verwaltung ruhen die Befugnisse des bisher Ver-  
fügungsberechtigten und bei juristischen Per-  
sonen die Befugnisse ihrer Organe und deren  
Mitglieder, soweit sie nicht mit Genehmigung  
des Bundesministeriums für Vermögenssicherung  
und Wirtschaftsplanung zum Zwecke eines der  
Ausschaltung der in § 2, lit. a) bis e), bezeich-  
neten Personen dienenden Umbaus zusamen-  
treten und entsprechende Beschlüsse fassen. Die  
Rechte dieser Personen sind hiebei durch die für  
sie zu bestellenden öffentlichen Verwalter (§ 2,  
Abs. (3)) zu vertreten.

(2) Die Befugnisse von Prokuristen und Hand-  
lungsbevollmächtigten bleiben bestehen, wenn  
nicht die öffentlichen Verwalter anders verfügen.

(5) Ist das Unternehmen in das Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen, so ist die Eintragung der Bestellung und Enthebung eines öffentlichen Verwalters in das Register durch Übersendung einer Ausfertigung des Bescheides (§ 24) zu veranlassen.

(4) Gehören zum Unternehmen Liegenschaften oder bücherliche Rechte, so ist eine Ausfertigung des Bescheides auch dem Grundbuchgericht zu übersenden, das die Bestellung des öffentlichen Verwalters im Grundbuche anzumerken hat. Desgleichen ist dem Grundbuchgericht eine Ausfertigung des Bescheides über die Enthebung des öffentlichen Verwalters zu übersenden, das die Anmerkung zu löschen hat.

#### Rechtsstellung der öffentlichen Verwalter.

§ 6. (1) Die öffentlichen Verwalter üben alle Rechte und Pflichten des Verfügungsberechtigten (der Organe) aus und vertreten das Unternehmen nach außen. Sind mehrere Personen zu öffentlichen Verwaltern desselben Unternehmens bestellt, so ist die Art der Vertretungsbefugnis im Bestellungsbescheid zu regeln.

(2) Die öffentlichen Verwalter haben die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu führen.

(3) Verfügungen, die über den Rahmen der gewöhnlichen Geschäftsführung hinausgehen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der vorherigen Genehmigung des Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung. Dieses kann durch Verordnung nähere Bestimmungen hierüber erlassen.

§ 7. (1) Die öffentlichen Verwalter haben bei ihrer Tätigkeit die Weisungen des Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung zu befolgen.

(2) Sie sind verpflichtet, dem Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung vierteljährlich über ihre Tätigkeit einen Bericht zu erstatten, aus dem der jeweilige Stand des Unternehmens oder der sonstigen verwalteten Vermögensschaft oder des Vermögensrechtes gemäß den im betreffenden Falle allgemein üblichen Regeln und Formen der kaufmännischen Buchführung klar hervorgeht. Das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung kann für einzelne Verwaltungen oder Gruppen von Verwaltungen andere Berichtszeiträume anordnen und nähere Bestimmungen über die Form und den Inhalt dieser Berichte treffen. In welcher Weise und welchem Umfange den bisher Verfügungsberechtigten (Organen) Kenntnis vom Inhalt des Berichtes gegeben wird, ist dem Ermessen des Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung überlassen.

(3) Bei Übernahme und Beendigung einer öffentlichen Verwaltung haben die öffentlichen Verwalter dem Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung nach den im Abs. (2) verzeichneten Grundsätzen eine Eröffnungs-, bzw. Schlußbilanz vorzulegen, die, wenn es die bisher Verfügungsberechtigten verlangen und es tunlich ist, unter deren Zustimmung zu erstellen und von ihnen dann zu fertigen ist.

§ 8. Das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung kann die Tätigkeit der öffentlichen Verwalter jederzeit überprüfen oder durch ihm geeignet erscheinende Personen oder Körperschaften überprüfen lassen.

§ 9. Auf die öffentlichen Verwalter finden in Ausübung ihrer Tätigkeit die Bestimmungen der §§ 101 bis 105 des Strafgesetzes Anwendung.

§ 10. (1) Die öffentlichen Verwalter dürfen ohne Genehmigung (§ 6, Abs. (3)) namens des Unternehmens Rechtsgeschäfte mit sich oder ihren nahen Angehörigen [Abs. (3)] weder selbst noch durch dritte Personen abschließen, noch sich oder nahe Angehörige an Rechtsgeschäften des Unternehmens finanziell beteiligen.

(2) Gegen dieses Verbot abgeschlossene Rechtsgeschäfte sind nichtig.

(3) Als nahe Angehörige sind der Ehegatte und Personen anzusehen, die mit dem öffentlichen Verwalter oder dessen Ehegatten in gerader Linie oder bis zum vierten Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind, ferner Wahl- und Pflegekinder sowie Personen, die mit dem öffentlichen Verwalter in außerehelicher Gemeinschaft leben. Außereliche Verwandtschaft ist der ehelichen gleichzustellen.

§ 11. (1) Die öffentlichen Verwalter haben Anspruch auf angemessene Entlohnung, deren Höhe unter Bedachtnahme auf Art und Umfang ihrer Tätigkeit und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Unternehmens vom Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung bestimmt wird.

(2) Die durch die Bestellung von öffentlichen Verwaltern entstehenden Kosten sowie die Kosten notwendiger Überprüfungen (§ 8) sind vom Unternehmen zu tragen.

§ 12. (1) Im Falle der Auflösung eines unter öffentlicher Verwaltung stehenden Unternehmens (§ 4) sind die öffentlichen Verwalter nicht berechtigt, Vermögensschaften und Vermögensrechte aus diesem Unternehmen für sich oder nahe Angehörige zu erwerben oder durch dritte Personen erwerben zu lassen.

(2) Gegen dieses Verbot abgeschlossene Rechtsgeschäfte sind nichtig.

§ 13. (1) Die öffentlichen Verwalter haften für jeden aus schuldhafter Pflichtverletzung entstandenen Schaden.

(2) Die öffentlichen Verwalter sind auf die Dauer ihrer Bestellung vom Antritt eines Gewerbes ausgeschlossen.

#### Bestellung und Abberufung.

§ 14. Die öffentlichen Verwalter werden nach Anhörung der zuständigen Berufsvertretung der Arbeitgeber und der zuständigen Berufsvertretung der Arbeitnehmer bestellt. Für die Stellungnahme der Berufsvertretungen ist eine Frist zu bestimmen, nach deren fruchtlosem Ablauf das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung seine Verfügung treffen kann.

§ 15. (1) Zu öffentlichen Verwaltern können auch juristische Personen bestellt werden.

(2) Bei Entscheidung über die Bestellung von öffentlichen Verwaltern ist auf die Art, die Größe und die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens Rücksicht zu nehmen.

(3) Durch Verordnung kann eine Höchstzahl der einer einzelnen Person zu übertragenden öffentlichen Verwaltungen bestimmt werden.

(4) In Fällen des § 2, lit. d, sind ohne Rücksicht auf ihre Staatsbürgerschaft bei Zutreffen der übrigen Bedingungen des § 16 vorzugsweise die vor dem 13. März 1938 Verfügungsberechtigten, ihre Erben oder Bevollmächtigten auf ihr Verlangen zu öffentlichen Verwaltern, zu bestellen.

§ 16. Natürliche Personen können zu öffentlichen Verwaltern nur dann bestellt werden, wenn sie

- die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen,
- das 24. Lebensjahr vollendet haben,
- (Verfassungsbestimmung) nicht gemäß § 7 des Wahlgesetzes vom 19. Oktober 1945, St. G. Bl. Nr. 198, vom Wahlrecht ausgeschlossen wären,
- unter Berücksichtigung ihrer beruflichen Tätigkeit und auch im übrigen die Gewähr für eine ordnungsgemäße Führung der Geschäfte bieten und
- die Voraussetzung zur Führung der ihnen anvertrauten Unternehmungen unter Rücksichtnahme auf die einschlägigen Rechtsvorschriften erfüllen.

§ 17. Die öffentlichen Verwalter sind von Amts wegen abzuberufen und durch andere zu ersetzen, wenn festgestellt wird, daß sie die fachliche oder moralische Eignung zur Weiterführung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht besitzen oder sonstige Gründe die Abberufung geboten erscheinen lassen.

§ 18. (1) Das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung hat die öffentliche Verwaltung aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für die Bestellung von öffentlichen Verwaltern nicht mehr vorliegen.

(2) Die Aufhebung der öffentlichen Verwaltung und die Abberufung der öffentlichen Verwalter gemäß Abs. (1) erfolgt von Amts wegen oder auf Antrag, der von den bisher Verfügungsberechtigten (den Organen) oder von den Erben beim Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung zu stellen ist.

(3) Vor Aufhebung der öffentlichen Verwaltung ist den nach § 14 anzuhörenden Berufsvertretungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

#### Stellung der bisher Verfügungsberechtigten.

§ 19. (1) Während der Dauer der öffentlichen Verwaltung haben die bisher Verfügungsberechtigten bis zur endgültigen Entscheidung über die Eigentums- oder sonstigen Rechtsverhältnisse nach Maßgabe der Erträge Anspruch auf den fehlenden notwendigen Unterhalt für sich und ihre unterhaltsberechtigten Angehörigen, wenn sie nicht in der Lage sind, diesen auf andere Weise zu beschaffen.

(2) Gesellschaftern oder sonstigen Teilhabern, die nicht unter die Bestimmungen des § 2 dieses Bundesgesetzes fallen, bleiben die ihnen gegen das Unternehmen zustehenden Rechte gewahrt.

#### Öffentliche Aufsicht.

§ 20. (1) Das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung kann in Wahrung öffentlicher Interessen Unternehmungen, für die öffentliche Verwalter nicht bestellt sind, unter öffentliche Aufsicht stellen.

(2) Die Geschäftsführung dieser Unternehmungen hat der bestellten Aufsichtsperson alle notwendigen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in ihre Bücher und Korrespondenzen zu gewähren.

§ 21. Der öffentlichen Aufsichtsperson steht ein Einspruchsrecht gegen alle über den Rahmen des gewöhnlichen und ordentlichen Geschäftsbetriebes hinausgehenden Verfügungen mit der Wirkung zu, daß diese Verfügungen bis zur Entscheidung des Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung zu unterbleiben haben.

§ 22. Die Vorschriften über öffentliche Verwalter finden auf die öffentlichen Aufsichtspersonen sinngemäß Anwendung, jedoch sind diese in öffentlichen Büchern nicht einzutragen.

### Übertragung von Befugnissen.

§ 23. Das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung kann Aufgaben oder Befugnisse, die ihm nach diesem Bundesgesetz zustehen, mit Verordnung nachgeordneten Behörden übertragen. Gegen Bescheide dieser Behörden ist eine Berufung zulässig.

### Verfahren.

§ 24. Die Bestellung und Abberufung von öffentlichen Verwaltern und öffentlichen Aufsichtspersonen erfolgt mit Bescheid; dieser ist den am Verfahren Beteiligten (Organen) und zuständigen Berufsvertretungen (§ 14) zuzustellen.

### Übergangsbestimmungen.

§ 25. Die im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits bestellten öffentlichen Verwalter bleiben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in Tätigkeit. Sie unterliegen im übrigen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

§ 26. (1) Alle im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestehenden öffentlichen Verwaltungen, für welche die Voraussetzungen der §§ 2 und 3 dieses Bundesgesetzes nicht oder nicht mehr (§ 18) vorliegen, sind aufzuheben.

(2) Die nach Abs. (1) abzuberufenden öffentlichen Verwalter haben die Geschäfte der von ihnen verwalteten Unternehmungen unverzüglich an die zur Übernahme der Verwaltung Berechtigten zu übergeben und dem Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung Rechnung zu legen. Die Rechnungslegung an das Bundesministerium kann unterbleiben, wenn der Berechtigte sich bereit erklärt, die Abrechnung entgegenzunehmen; er hat hievon das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung zu verständigen.

(3) Liegen die Voraussetzungen gemäß §§ 2 und 3 dieses Bundesgesetzes vor, entspricht je-

doch der öffentliche Verwalter nicht den Bestimmungen des § 15, Abs. (4), und des § 16 dieses Bundesgesetzes, so ist er zu entheben und gleichzeitig ein anderer öffentlicher Verwalter zu bestellen.

### Strafbestimmungen.

§ 27. (1) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund desselben ergangenen Verordnungen werden, sofern nicht ein nach anderen Gesetzen strenger zu ahndender Tatbestand vorliegt, im Verwaltungsstrafverfahren mit Geldstrafe bis zu 5000 Schilling oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

(2) Der Gegenwert aus einem nach §§ 10 und 12 dieses Bundesgesetzes nichtigen Rechtsgeschäft kann zu Gunsten der Republik Österreich für verfallen erklärt werden.

§ 28. Wer als öffentlicher Verwalter oder öffentliche Aufsichtsperson eines Unternehmens Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm in dieser Eigenschaft anvertraut oder sonst zugänglich geworden sind, zum Nachteil des Unternehmens unbefugt an andere mitteilt oder dazu benützt, um sich selbst oder einem anderen Vorteile zu verschaffen, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest bis zu zwei Jahren bestraft. Mit dieser Freiheitsstrafe kann auch eine Geldstrafe bis zur Höhe von 100.000 Schilling verbunden werden.

### Schlußbestimmungen.

§ 29. Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt das Bundesgesetz vom 1. Februar 1946, B. G. Bl. Nr. 00, außer Kraft.

§ 30. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.